

Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim

Die von der deutschen Bischofskonferenz im September 2002 erlassenen Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchlicher Anzeiger , 2002, Nr. 11, S. 292) haben die Rahmenbedingungen für das Vorgehen bei sexuellem Missbrauch von Priestern und Diakonen festgelegt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass eine daran angelehnte eigene konkrete Verfahrensordnung für den Umgang mit Opfern und Tätern in einem konkreten Missbrauchsfall im Bistum Hildesheim hilfreich sein kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich manche Sachverhalte bei pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vergleich zu Geistlichen im Hinblick auf das kirchliche Recht anders darstellen, so dass für diese pastoralen Berufsgruppen im kirchlichen Dienst eigene Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Die hier vorliegenden diözesanen „Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim“ dienen folgenden Zielen:

- die Zuständigkeiten klar zu regeln,
- schnellstmöglich auf Anschuldigungen zu reagieren,
- dem Schutz und Wohl der Opfer und ihrer Familien den Vorrang zu geben,
- den Kontakt mit den staatlichen Behörden herzustellen und die Zusammenarbeit zu gewährleisten,
- das Verfahren transparent zu gestalten unter bestmöglicher Gewähr des Persönlichkeitsschutzes,
- das Recht der Öffentlichkeit auf Information zu beachten,
- den rechtlichen Beistand und die persönliche Begleitung des Beschuldigten bzw. des Täters sicherzustellen.

Dazu gelten ab dem Tag der Veröffentlichung folgende Bestimmungen und Verfahren:

1 Ernennung einer Bischöflichen Beauftragten/eines Bischöflichen Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabes

1.1 Zur Prüfung von Vorwürfen eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheims, ob Weltkleriker oder Ordensgeistliche, ernennt der Bischof unbeschadet seiner eigenen Rechte und Pflichten eine Beauftragte/einen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim(Bischöfliche Beauftragte/Bischöflicher Beauftragter). Ist diese Person ein Mann, benennt der Bischof eine unabhängige Ansprechpartnerin für Opfer sexueller Übergriffe durch Geistliche. Wählt der Bischof eine Frau als Bischöfliche Beauftragte, ist der unabhängige Ansprechpartner ein Mann. Die Namen und Anschriften werden durch Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Hildesheim und auf der Internet-Website (www.bistum-hildesheim.de) des Bistums Hildesheim

bekannt gemacht.

1.2 Der Bischof richtet einen ständigen Beraterstab für die Bischöfliche Beauftragte/den Bischöflichen Beauftragten ein, dessen Mitglieder er für die Dauer von fünf Jahren beruft. Diesem Beraterstab, der sich aus Frauen und Männern zusammensetzt, gehören an:

- Die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Beraterstabes,
- Die unabhängige Ansprechpartnerin/der unabhängige Ansprechpartner,
- der Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge,
- eine Juristin/ein Jurist, die/der nicht im kirchlichen Dienst steht,
- eine Ärztin /ein Arzt, eine Psychologin /ein Psychologe, eine Psychotherapeutin / ein Psychotherapeut.

Die personelle Zusammensetzung des Beraterstabes wird durch Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Hildesheim und auf der Internet-Website des Bistums Hildesheim bekannt gemacht.

1.3 Die Mitglieder des Beraterstabes sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Als vertrauensbildendes Gremium garantieren sie in die Öffentlichkeit der Kirche und der Gesellschaft hinein die Einhaltung dieser Ausführungsbestimmungen auch dort, wo aus Gründen des Opfer- und des Personenschutzes Vertraulichkeit gewahrt werden muss.

1.4 Der Beraterstab berät und empfiehlt geeignete Maßnahmen. Er prüft dabei insbesondere, wie dem Opfer psychologische und seelsorgliche Begleitung gegeben werden kann und welche Art der Begleitung und des (rechtlichen) Beistands dem Beschuldigten bzw. Täter gewährt wird. Der Beraterstab kann im Einzelfall weitere Personen hinzuziehen, die sich durch Sachverstand im Umgang mit Opfern und Tätern auszeichnen.

2 Grundsätze

2.1 Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, die ihnen zur Kenntnis gebracht, weiterzuleiten (Kirchlicher Anzeiger 2002, Nr. 11, S. 293). Jede/r kann sich beim Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Dienst des Bistums Hildesheim an *die Bischöfliche Beauftragte/den Bischöflichen Beauftragten* wenden.

2.2 Erfolgt diese Kenntnisnahme im Rahmen eines Beicht-, Seelsorgs- oder Beratungsgesprächs, das der Verschwiegenheit unterliegt, ist der Geistliche bzw. die kirchliche Mitarbeiterin/der kirchliche Mitarbeiter verpflichtet, die Person, die über einen Missbrauchsfall informiert, anzuhalten, diese Information selbst an *die Bischöfliche Beauftragte/den Bischöflichen Beauftragten* zu richten oder aber den Geistlichen bzw. die kirchlichen Mitarbeiterin/den kirchlichen Mitarbeiter schriftlich zu ermächtigen, die Kenntnis an den Bischöflichen Beauftragten weiterzuleiten.

2.3 Jede ergangene Anzeige gegen Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim wird durch die Bischöf-

liche Beauftragte/den Bischöflichen Beauftragten unverzüglich dem Bischof und dem Generalvikar mitgeteilt. Anonyme Anschuldigungen werden in der Regel nicht beachtet.

- 2.4 Die federführende Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens liegt bei der Bischöfliche Beauftragten/beim Bischöflichen Beauftragten, die/der diese in engstem Kontakt mit dem Bischof und dem Bischöflichen Generalvikar wahrnimmt. Anschuldigungen werden sofort einer ersten Prüfung unterzogen. Über alle Gespräche, Kontakte, Entscheidungen usw. werden vom Bischöflichen Beauftragten Termin- und Stichwortprotokolle erstellt.
- 2.5 Bei der Prüfung einer ergangenen Anzeige ist darauf zu achten, dass der Persönlichkeitsschutz aller Betroffenen beachtet und deren guter Ruf nicht gefährdet wird.
- 2.6 In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird der Täter umgehend von seinem seelsorgerischen Dienst suspendiert und dafür gesorgt, dass er nicht weiter in Bereichen tätig ist, in denen er Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben kann. Falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist, wird dem Täter zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson zu staatlichen Behörden ist der Bischöfliche Beauftragte.
- 2.7 Zuständig für die Information der Öffentlichkeit ist im Auftrag des Bischofs der Bischöfliche Generalvikar. Er hat zu gewährleisten, dass sachgerecht informiert wird und die Personenrechte geschützt werden.

3 Verfahrensschritte für die Prüfung einer ergangenen Anzeige

- 3.1 Sobald die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte von einem Vorwurf oder einem Verdacht sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim erfährt, führt sie/er unter Hinzuziehung der Justiziarin/des Justizars des Bistums ein Gespräch mit dem beschuldigten Geistlichen. Dieser kann dazu einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Kann der beschuldigte Geistliche in diesem Gespräch den Verdacht nicht ausräumen, wird er bis zum Abschluss des Verfahrens beurlaubt.
- 3.2 Zu den weiteren Gesprächen mit dem beschuldigten Geistlichen kann es nötig sein, einzelne Mitglieder des Beraterstabes hinzuzuziehen. Über jedes Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.
- 3.3 Ebenfalls sofort und unmittelbar nimmt die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte Kontakt zum Opfer (ggf. zu den Sorgeberechtigten) auf. Nach Möglichkeit sucht sie/er unter Hinzuziehung eines Mitglieds des Beraterstabes das Gespräch. Von diesem Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von allen Anwesenden (ggf. gesetzlichen Vertretern) zu unterzeichnen ist.
- 3.4 Ob zuerst mit dem Opfer oder mit der beschuldigten Person zu sprechen ist, entscheidet die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte.
- 3.5 Danach tritt - in jedem Fall einer Anschuldigung - unter Leitung der Bischöflichen Beauftragten/des Bischöflichen Beauftragten der Beraterstab kurzfristig zusammen, um nach Kenntnisaufnahme des Berichts der Bischöflichen Beauftragten/des Bischöflichen Beauftragten und der Gesprächsprotokolle das weitere Verfahren beratend zu begleiten. Der Beraterstab gibt eine Stellungnahme ab, ggf. mit Empfehlung geeigneter Maßnahmen, die die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte

zusammen mit ihrem/seinem Bericht unverzüglich an den Bischof und den Bischöflichen Generalvikar weiterleitet.

3.6 Auf der Grundlage des Berichts und der Stellungnahme trifft der Bischof seine Entscheidungen, u. a. über die vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte leitet erforderliche Schritte ein und koordiniert die Umsetzung der folgenden Maßnahmen.

3.7 Wenn die Anschuldigung gegen den Geistlichen durch die Prüfung der ergangenen Anzeige sich erhärtet hat bzw. nicht ausgeräumt worden ist, wird

- der beschuldigte Geistliche umgehend von seinem seelsorglichen Dienst suspendiert,
- die Öffentlichkeit durch den Generalvikar sowie in nahem zeitlichem Zusammenhang der Kreis der Verantwortlichen in den gemeindlichen Gremien (z. B. Gremien der Pfarrgemeinde, Leitung/Geschäftsführung einer Einrichtung) durch den Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge informiert,
- eine kirchenrechtliche Voruntersuchung (siehe 4.) eingeleitet.

4 Kirchenrechtliche Voruntersuchung bei Verdacht einer Straftat durch einen Geistlichen

4.1 Der Bischof leitet eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und ernennt dazu gemäß can. 1717 CIC einen Voruntersuchungsführer. Der Bischof trägt Sorge dafür, dass für diese Aufgabe stets Personen benannt sind. Ihre Berufung gilt jeweils für 5 Jahre.

4.2 Während des anhängigen Verfahrens einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung bleibt der Beschuldigte vom Dienst suspendiert.

4.3 Nach Abschluss der kirchenrechtlichen Voruntersuchung erstattet der Voruntersuchungsführer dem Bischof und der Bischöflichen Beauftragten/dem Bischöflichen Beauftragten Bericht. Der Bericht umfasst das Ergebnis der Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit.

4.4 Erforderlichenfalls wird die Staatsanwaltschaft im Auftrag des Bischofs durch den Bischöflichen Beauftragten in Kenntnis gesetzt.

4.5 Sollte der Bischof eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis im Sinne von can. 1717 §1 CIC erlangt haben, dass ein Geistlicher die einschlägigen, im Schreiben der Glaubenskongregation „Ad exsequendam ecclesiasticam legem“ vom 18. Mai 2001 (AAS 93 [2001], S. 785-788) genannten sexuellen Verfehlungen begangen hat, meldet er den Vorfall nach Abschluss der Voruntersuchung an die Glaubenskongregation weiter. Das weitere Vorgehen richtet sich nach diesen Richtlinien der Glaubenskongregation. Diese kann entweder den Fall wegen besonderer Umstände an sich ziehen oder den Bischof anweisen, durch sein Diözesangericht das weitere Verfahren führen zu lassen.

4.6 Der Ausgang der jeweiligen Verfahren wird dem Beraterstab mitgeteilt, der auch gehört wird, falls eine spätere Entscheidung über die weitere Verwendung des Täters ansteht.

5 Konsequenzen bei sexuellem Missbrauch

Gegenüber dem Opfer

- 5.1 Dem Opfer werden durch das Bistum therapeutische und seelsorgliche Hilfen angeboten bzw. vermittelt.
- 5.2 Die Hilfen beziehen je nach Einzelfall auch die Angehörigen des Opfers ein.
- 5.3 Für die Koordinierung der Hilfe ist die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte zuständig.

Gegenüber dem Täter

- 5.4 Unabhängig von staatlichen Maßnahmen wird der Täter gemäß den Vorgehensanordnungen, die von der Glaubenskongregation erlassen wurden, oder aufgrund einer Entscheidung des Bischofs durch Strafprozess oder Dekret mit einer Kirchenstrafe belegt.
- 5.5 Der Täter ist für Schäden persönlich haftbar.
- 5.6 Wird die Suspendierung aufgehoben, werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen. Für den Täter besteht eine dauerhafte Verpflichtung, mit der Bischöflichen Beauftragten/dem Bischöflichen Beauftragten im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehören geistliche und therapeutische Begleitung und die Einbindung in ein soziales Netzwerk.
- 5.7 In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein. In diesem Fall greifen die Regelungen des Kirchenrechts und des Motu Proprio "Sacramentorum sanctitatis tutela« von Papst Johannes Paul II. vom 30. April 2001 (AAS 93 [2001], S. 737-738).
- 5.8 Für den Fall einer Versetzung oder bei Verlegen des Wohnsitzes wird der neue kirchliche Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich sich der Täter künftig aufhält, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.

6 Fälschliche Verdächtigung oder Anklage

- 6.1 Im Falle einer falschen Verdächtigung oder Anklage wird durch den Bischof die Beurlaubung oder Suspendierung der betroffenen Person sofort aufgehoben oder angeordnet.
- 6.2 Die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte klärt mit dem betroffenen Geistlichen, in welcher Form ihm bei der Rehabilitierung geholfen werden kann und in welcher Weise dabei die Öffentlichkeit nach Absprache mit dem Bischof informiert wird.

7 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 1.1.2010

+ Norbert Trelle

Bischof von Hildesheim

Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Dienst des Bistums Hildesheim

Die von der deutschen Bischofskonferenz im September 2002 erlassenen Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchlicher Anzeiger, 2002, Nr. 173, S. 269 ff.) haben sexuellen Missbrauch Minderjähriger im Blick auf Geistliche (Priester und Diakone) thematisiert. Es scheint aber sinnvoll und nötig, den Blick zu weiten auf alle Personen, die mit konkretem Auftrag in der Pastoral unserem Bistum hauptberuflich in der Pastoral tätig sind. Für Laien im pastoralen Dienst ist die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (1993)“ wesentliche Basis für die Ausübung ihres Dienstes. Die Leitlinien der Bischofskonferenz gelten für diesen Personenkreis analog. Insofern basieren diese Ausführungsbestimmungen auf den Leitlinien und sehen sich folgenden Zielen verpflichtet:

- die Zuständigkeiten klar zu regeln,
- schnellstmöglich auf Anschuldigungen zu reagieren,
- dem Schutz und Wohl der Opfer und ihrer Familien den Vorrang zu geben,
- den Kontakt mit den staatlichen Behörden herzustellen und die Zusammenarbeit zu gewährleisten,
- das Verfahren transparent zu gestalten unter bestmöglicher Gewähr des Persönlichkeitsschutzes,
- das Recht der Öffentlichkeit auf Information zu beachten,
- den rechtlichen Beistand und die persönliche Begleitung des Beschuldigten bzw. des Täters sicherzustellen.

Dazu gelten ab dem Tag der Veröffentlichung folgende Bestimmungen und Verfahren:

1 Ernennung einer Bischöflichen Beauftragten/eines Bischöflichen Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabes

1.1 Zuständig für die Fälle sexuellen Missbrauchs ist die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte. Die Ernennung der Bischöflichen Beauftragten/des Bischöflichen Beauftragten ist in den „Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim“ (Abschnitt 1.1), geregelt.

1.2 Der Bischof richtet einen ständigen „Beraterstab für die Bischöfliche Beauftragte/den Bischöflichen Beauftragten“ ein, dessen Mitglieder er für die Dauer von fünf Jahren beruft. Diesem Beraterstab, der sich aus Männern und Frauen zusammensetzt, gehören an:

- die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Beraterstabes,
- der unabhängige Ansprechpartner/die unabhängige Ansprechpartnerin,
- der Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge,
- eine Juristin/ein Jurist, die/der nicht im kirchlichen Dienst steht,
- eine Ärztin / ein Arzt, eine Psychologin / ein Psychologe, eine Psychotherapeutin / ein Psychotherapeut.

Die personelle Zusammensetzung des Beraterstabes wird durch Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Hildesheim und auf der Internet-Website des Bistums Hildesheim bekannt gemacht.

1.3 Die Mitglieder des Beraterstabes sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Als vertrauensbildendes Gremium garantieren sie in die Öffentlichkeit der Kirche und der Gesellschaft hinein die Einhaltung der erlassenen Verfahrensordnung auch dort, wo aus Gründen des Opfer- und des Personenschutzes Vertraulichkeit gewahrt werden muss.

1.4 Der Beraterstab berät und empfiehlt geeignete Maßnahmen. Er prüft dabei insbesondere, wie dem Opfer psychologische und seelsorgliche Begleitung gegeben werden kann und welche Art der Begleitung und des (rechtlichen) Beistands der Beschuldigten/dem Beschuldigten bzw. Täterin/Täter gewährt wird. Der Beraterstab kann im Einzelfall weitere Personen hinzuziehen, die sich durch Sachverstand im Umgang mit Opfern und Tätern auszeichnen.

2 Grundsätze

2.1 Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, die ihnen zur Kenntnis gebracht, weiterzuleiten (Kirchlicher Anzeiger 2002, Nr. 11, S. 293). Jede/r kann sich beim Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Dienst des Bistums Hildesheim an die/den Bischöfliche/n Beauftragte/n wenden.

2.2 Erfolgt diese Kenntnisnahme im Rahmen eines Seelsorgs- oder Beratungsgesprächs, das der Verschwiegenheit unterliegt, ist die kirchliche Mitarbeiterin/der kirchliche Mitarbeiter verpflichtet, die Person, die über einen Missbrauchsfall informiert, anzuhalten, diese Information selbst an die Bischöfliche Beauftragte/den Bischöflichen Beauftragten zu richten oder aber die kirchliche Mitarbeiterin/den kirchlichen Mitarbeiter schriftlich zu ermächtigen, die Kenntnis an die Bischöfliche Beauftragte/den Bischöflichen Beauftragten weiterzuleiten.

2.3 Jede ergangene Anzeige gegen pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Dienst des Bistums Hildesheim wird durch die/den Bischöfliche/n Beauftragte/n unverzüglich dem Bischof und dem Bischöflichen Generalvikar mitgeteilt. Anonyme Anschuldigungen werden in der Regel nicht beachtet.

- 2.4 Die federführende Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens liegt bei der Bischöflichen Beauftragten/dem Bischöflichen Beauftragten, die/der diese in engstem Kontakt mit dem Bischof und dem Generalvikar wahrnimmt. Anschuldigungen werden sofort einer ersten Prüfung unterzogen. Über alle Gespräche, Kontakte, Entscheidungen usw. werden von der/dem Bischöflichen Beauftragten Termin- und Stichwortprotokolle erstellt.
- 2.5 Bei der Prüfung einer ergangenen Anzeige ist darauf zu achten, dass der Persönlichkeitsschutz aller Betroffenen beachtet wird und deren guter Ruf nicht gefährdet wird.
- 2.6 In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird der Arbeitsvertrag mit der Täterin/dem Täter fristlos gekündigt. Falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist, wird der Täterin/dem Täter zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson zu staatlichen Behörden ist die/der Bischöfliche Beauftragte.
- 2.7 Zuständig für die Information der Öffentlichkeit ist im Auftrag des Bischofs der Bischöfliche Generalvikar. Er hat zu gewährleisten, dass sachgerecht informiert wird und die Personenrechte geschützt werden. Öffentliche Stellungnahmen von kirchlicher Seite erfolgen in Absprache mit dem Bischof.

3 Verfahrensschritte für die Prüfung einer ergangenen Anzeige

- 3.1 Sobald die Bischöfliche Beauftragte /der Bischöfliche Beauftragte von einem Vorwurf oder einem Verdacht sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Dienst des Bistums Hildesheim erfährt, führt sie/er unter Hinzuziehung der Justitiarin/des Justitiars des Bistums ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Diese kann dazu einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Kann die beschuldigte Person in diesem Gespräch den Verdacht nicht ausräumen, wird sie bis zum Abschluss des Verfahrens belaubt.
- 3.2 Zu den weiteren Gesprächen mit der beschuldigten Person kann es nötig sein, einzelne Mitglieder des Beraterstabes hinzuzuziehen. Über jedes Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist
- 3.3 Ebenfalls sofort und unmittelbar nimmt die Bischöfliche Beauftragte /der Bischöfliche Beauftragte Kontakt auf zum Opfer(ggf. zu den Sorgeberechtigten). Nach Möglichkeit sucht sie/er unter Hinzuziehung eines Mitglieds des Beraterstabes das Gespräch. Von diesem Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von allen Anwesenden (ggf. gesetzlichen Vertretern) zu unterzeichnen ist.
- 3.4 Ob zuerst mit dem Opfer oder mit der beschuldigten Person zu sprechen ist, entscheidet die Bischöfliche Beauftragte /der Bischöfliche Beauftragte.
- 3.5 Danach tritt – in jedem Fall einer Anschuldigung – unter Leiter der Bischöflichen Beauftragten/des Bischöflichen Beauftragten der Beraterstab kurzfristig zusammen, um nach Kenntnisnahme des Berichts der Bischöflichen Beauftragten/des Bischöflichen Beauftragten und der Gesprächsprotokolle das weitere Verfahren beratend zu begleiten. Der Beraterstab gibt eine Stellungnahme ab, ggf. mit Empfehlung geeigneter Maßnahmen, die die Bischöfliche Beauftragte /der Bischöfliche Beauftragte zusammen mit seinem Bericht unverzüglich an den Bischof weiterleitet.
- 3.6 Auf der Grundlage des Berichts und der Stellungnahme trifft der Bischof seine Entscheidungen, u. a.

über die vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte leitet erforderliche Schritte ein und koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen.

3.7 Wenn die Anschuldigung gegen die Beschuldigte/den Beschuldigten durch die Prüfung der ergangenen Anzeige sich erhärtet hat bzw. nicht ausgeräumt worden ist, bleibt

- die Beschuldigte/der Beschuldigte umgehend vom Dienst beurlaubt,
- die Öffentlichkeit durch den Bischöflichen Generalvikar sowie in nahem zeitlichem Zusammenhang Verantwortliche im Bereich der Einsatzstelle der verdächtigen Person bzw. der Täterin/des Täters (z. B. Gremien der Pfarrgemeinde, Leitung/Geschäftsführung einer Einrichtung) durch den Hauptabteilungsleiter Personal/Seelsorge informiert,
- eine kirchenrechtliche Voruntersuchung (siehe 4.) eingeleitet.

4 Kirchenrechtliche Voruntersuchung

4.1 Wenn das sexuelle Vergehen der/des Beschuldigten sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres/seines pastoralen Dienstes steht, leitet der Bischof eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und ernennt dazu gemäß can. 1717 CIC einen Voruntersuchungsführer. Der Bischof trägt Sorge dafür, dass für diese Aufgabe stets Personen benannt sind. Ihre Berufung gilt jeweils für 5 Jahre.

4.2 Während des anhängigen Verfahrens einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung bleibt die Beschuldigte/der Beschuldigte vom Dienst beurlaubt.

4.3 Nach Abschluss der kirchenrechtlichen Voruntersuchung erstattet der Voruntersuchungsführer dem Bischof und der Bischöflichen Beauftragten/dem Bischöflichen Beauftragten Bericht. Der Bericht umfasst das Ergebnis der Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit.

4.4 Erforderlichenfalls wird die Staatsanwaltschaft im Auftrag des Bischofs durch die Bischöfliche Beauftragte/den Bischöflichen Beauftragte/n in Kenntnis gesetzt.

4.5 Der Ausgang des jeweiligen Verfahrens wird dem Beraterstab mitgeteilt, der auch gehört wird, falls eine spätere Entscheidung über die weitere Verwendung der Täterin/des Täters ansteht.

5 Konsequenzen bei sexuellem Missbrauch

Gegenüber dem Opfer

5.1 Dem Opfer werden durch das Bistum therapeutische und seelsorgliche Hilfen angeboten bzw. vermittelt.

5.2 Die Hilfen beziehen je nach Einzelfall auch die Angehörigen des Opfers ein.

5.3 Für die Koordinierung der Hilfe ist die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte zuständig.

Gegenüber der Täterin/dem Täter

5.4 Der Bischof entscheidet, ob gegen die Täterin/den Täter auf dem Weg eines außergerichtlichen

Strafdekrets (vgl. can. 1720 CIC) vorzugehen oder ob ein Strafprozess (vgl. can. 1721 CIC) einzuleiten ist.

5.5 Die entsprechenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.(AVO) und die der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisses“ finden in jedem Fall Anwendung.

5.6 Die Täterin/der Täter ist für Schäden persönlich haftbar.

6 Fälschliche Verdächtigung oder Anklage

6.1 Im Falle einer falschen Verdächtigung oder Anklage wird durch den Bischof die Beurlaubung der betroffenen Person sofort aufgehoben oder angeordnet.

6.2 Der Bischöfliche Beauftragte klärt mit dem/der zu Unrecht Beschuldigten, in welcher Form ihm/ihr bei der Rehabilitierung geholfen werden kann und in welcher Weise dabei die Öffentlichkeit nach Absprache mit dem Bischof informiert wird.

7 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 1.1.2010

+ Norbert Trelle

Bischof von Hildesheim